



Maulbronn ● Schmie ● Zaisersweiher

Bürgerbus Maulbronn e.V.

Klosterhof 31 - 75433 Maulbronn
Postfach 47 - 75429 Maulbronn

Beförderungsbedingungen (Kurzform auf Basis der Fassung vom 31.10.2019)

1. Im Bürgerbus dürfen maximal **8 Personen** mitgenommen werden, bei Beförderung eines Rollstuhls 7 Personen.
2. Nicht schulpflichtige **Kinder unter 6 Jahren** dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie von Personen begleitet werden, die mindestens 14 Jahre alt sind, Kleinkinder und Kinder unter 12 Jahren müssen eine Sitzhilfe benutzen.
3. **Rollstühle**, Rollatoren, Kinderwagen werden befördert, soweit der für einen sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht.
4. **Hunde** dürfen unter Aufsicht mitgenommen werden, sonstige Haustiere in geeigneten Behältnissen.
5. Ein Anspruch auf die Beförderung von **Sachen** besteht grundsätzlich nicht, sie müssen so abgestellt werden können, dass eine Gefährdung oder Belästigung von Personen auszuschließen ist. Fahrräder, Tretroller o.ä. werden nicht befördert.
6. Personen, die eine **Gefahr für die Sicherheit und Ordnung** des Betriebes darstellen, sind von der Beförderung auszuschließen.
7. Der Fahrgast soll sich so verhalten, die **Sicherheit des Fahrbetriebs**, die Sicherheit anderer Fahrgäste und die eigene Sicherheit gewährleistet ist. Insbesondere ist **untersagt**
 - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen
 - im Fahrzeug zu rauchen
 - Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die geeignet ist, andere Fahrgäste zu stören
 - während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen
 - im Fahrzeug offene Getränke oder Essen zu sich zu nehmen, insbesondere offenes Speiseeis mit sich zu führen.
8. Über den Ausschluss von Personen, Tieren oder Sachen entscheidet das Fahrpersonal. Dieses übt auch das **Hausrecht** aus.
9. Das Fahrzeug darf **nur an den Haltestellen** betreten und verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, umgehend einen **Sitzplatz** einzunehmen und sich **anzuschnallen**.
10. Willentliche oder grob fahrlässige **Verunreinigungen und Beschädigungen** des Fahrzeugs werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
11. Das **Fahrgeld soll abgezahlt** bereit gehalten werden, der Fahrer ist nicht zum Geldwechsel verpflichtet. Es gelten auch die im Vorverkauf erhältlichen Fahrscheine des BBM und Fahrausweise der Nachbarverbände VPE und KVV, sowie die bekannten Behindertenausweise mit Wertmarke.